

Dominikanische Republik



Sunbelt Dominicana

Sosúa | Cabarete | Puerto Plata

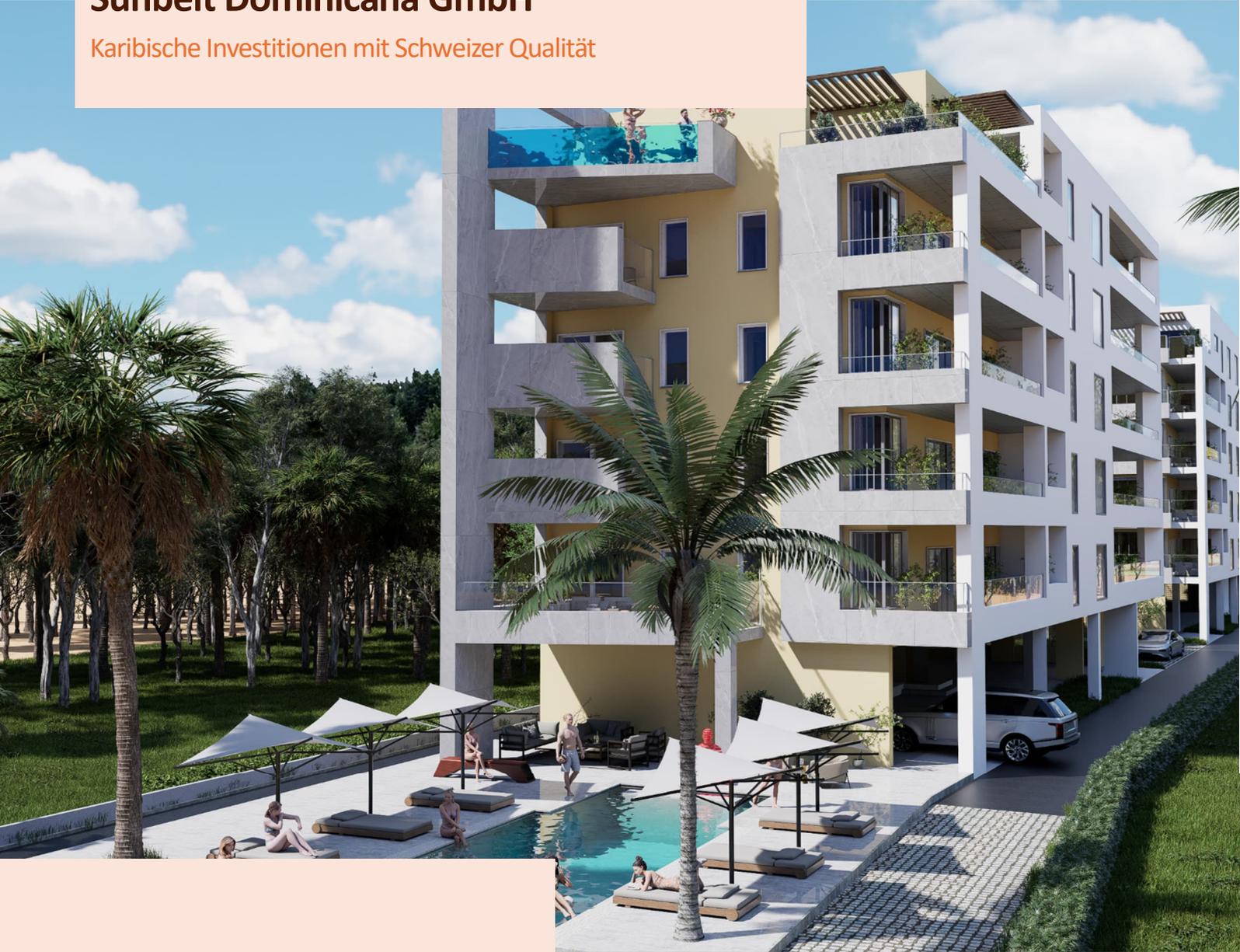


Verkaufsprospekt



Sunbelt Dominicana GmbH

Karibische Investitionen mit Schweizer Qualität



Investment – Memorandum

(Anleihe ISIN DE000A4DFMJ9)



Inhaltsverzeichnis

Anleihebedingungen im Überblick	3
Die Dominikanische Republik	4
Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung	6
Der Immobilienmarkt	8
Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen	9
Nordregion: Puerto Plata, Sosúa & Cabarete	11
Puerto Plata – Städtische Aufwertung, Logistikzugang und gemischte Nutzung	12
Sosúa – Internationale Gemeinde und starker Mietmarkt	13
Cabarete – Sporttourismus, Boutique-Projekte und Nachhaltigkeit	14
Regionale Vorteile und Anreize	15
Strategische Investitionschancen in Puerto Plata, Sosúa & Cabaret	16
Das Investitionsprojekt: Camino del Sol, Cabarete	17
Camina del Sol – Bauprojekt	18
Kalkulation	19

Anleihebedingungen im Überblick

Sunbelt Dominicana GmbH

Anleihe (nicht öffentliches Angebot)

Emittentin	Sunbelt Dominicana GmbH, Mannheim
Anleihetyp / Emission	Schuldverschreibung
ISIN	DE000A4DFMJ9
Mindestinvestition / Stückelung	EUR 10'000.- / EUR 1'000.-
Emissionsvolumen	Max. EUR 2.5 Millionen (max. 149 Investoren)
Ausgabekurs / Ausgabeaufschlag	100 % / 0%
Verzinsung	10% p. a.
Laufzeit	01. Juni 2025 – 31. Mai 2028
Zinszahlungsperioden	Vierteljährlich nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober
Vorzeitige Rückzahlung	Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt

Die Dominikanische Republik

Sonne, Strand und Meer – was sollte einem anderes einfallen beim Stichwort Karibik.

Die Dominikanische Republik liegt im Herzen der Karibik auf der Insel Hispaniola. Ihre strategisch günstige Lage zwischen Nord- und Südamerika macht sie nicht nur zu einem gefragten Logistik- und Investitionsstandort, sondern auch zu einem beliebten Urlaubsziel – besonders für Reisende aus Nordamerika. Von New York aus erreicht man die Trauminsel in nur vier Flugstunden. Puerto Rico, ein Außengebiet der Vereinigten Staaten, liegt weniger als eine Stunde entfernt. Es bestehen Direktverbindungen zu den wichtigsten Metropolen des amerikanischen Kontinents sowie nach Europa.



Einen spürbaren wirtschaftlichen Aufschwung erlebt die Dominikanische Republik insbesondere seit dem Amtsantritt von Luis Abinader am 16. August 2020, als er mit 54 Prozent der Stimmen gewählt wurde. Im Mai 2024 wurde er mit sogar 57,4 Prozent im Amt bestätigt. Abinader, Sohn libanesischer Einwanderer und Präsident der familieneigenen Unternehmensgruppe Abicor, zählt zu den wohlhabendsten Persönlichkeiten des Landes. Als ehemaliger Präsident der Hotelvereinigung von Sosúa und Cabarete ist seine Verbindung zur Tourismusbranche bemerkenswert – zumal genau diese Regionen künftig Investitionsschwerpunkte von Sunbelt Dominicana darstellen werden.



Abinader führt das Land mit unternehmerischer Handschrift.

Neben einer entschlossenen Korruptionsbekämpfung setzt er klare Prioritäten bei der inneren Sicherheit. Unter seiner Regierung wurden soziale Sicherungssysteme etabliert, die Schulpflicht eingeführt, die Gleichstellung der Frauen gesetzlich verankert sowie verbindliche Mindestlöhne festgelegt. Die aktuelle Beschäftigungsquote liegt bei 64,4 Prozent – nur wenig unter dem Niveau Deutschlands mit 77,2 Prozent.



Das tropische Klima mit ganzjährig warmen Temperaturen und über 1.600 Kilometern Küstenlinie mit weltberühmten Stränden macht die Dominikanische Republik zu einem äußerst attraktiven Ziel – sowohl für den Tourismus als auch für Investitionen. Dabei verzeichnet der Tourismussektor ein gleichmäßiges, nachhaltiges Wachstum – ohne Platz für überdimensionierte Hotelanlagen oder sogenannte „Betonburgen“.



Politische Stabilität gilt seit Jahrzehnten als eines der **Markenzeichen** **des** **Landes**.

Die Dominikanische Republik verfügt über ein demokratisches System mit regelmäßigen Wahlen sowie eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Ökonomie. Die Rechtssicherheit für Investoren wurde durch gesetzliche Reformen sowie bilaterale Investitionsabkommen – insbesondere mit den USA und der EU – gezielt gestärkt. Zudem ist das Land Mitglied bedeutender Handelsabkommen wie dem DR-CAFTA, das den internationalen Handel und ausländische Direktinvestitionen aktiv fördert. Dies führte dazu, dass die Dominikanische Republik eine der schnellst wachsenden Volkswirtschaften in Lateinamerika ist.



Die offizielle Währung ist der **dominikanische Peso (DOP)**, wobei in touristischen und wirtschaftlich relevanten Regionen auch der US-Dollar weit verbreitet ist. Das dominikanische Bankensystem wird von der Superintendencia de Bancos reguliert und überwacht. Es gilt als stabil, modern und offen für internationale Akteure – zahlreiche bedeutende Auslandsbanken sind im Land vertreten.



Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung

Mit rund 11,4 Millionen Einwohnern im Jahr 2024 verzeichnet die dominikanische Republik ein stetiges Bevölkerungswachstum. Dieses wird nicht nur durch natürliche Zuwächse, sondern auch durch Migration und eine wachsende Zahl ausländischer Einwohner getragen. Bis spätestens 2030 wird ein offizielles Überschreiten der 12-Millionen-Marke erwartet. Die Bevölkerung ist überwiegend jung – das Durchschnittsalter liegt unter 30 Jahren – und schafft damit günstige demografische Voraussetzungen für langfristiges Wachstum, Konsum und eine dynamische Arbeitskräftebasis.



Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes ist in den vergangenen 25 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat sich auch in weltweiten Krisenzeiten als bemerkenswert widerstandsfähig erwiesen. Im Jahr 2024 lag das Wirtschaftswachstum bei 5,1 %, für 2025 wird ein Anstieg auf etwa 5,3 % prognostiziert. Diese positive Entwicklung wird maßgeblich durch strategische Investitionen in Infrastruktur, Energie, Tourismus und Digitalisierung getragen.



Die dominikanische Wirtschaft profitiert von einer starken Diversifizierung. Neben dem Tourismussektor, der etwa 8 Prozent zum BIP beiträgt, sind auch der Bau- und Immobiliensektor, die Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, die Industrie in den Freihandelszonen sowie Agrar- und Lebensmittelexporte von großer Bedeutung. In den vergangenen Jahren wurde verstärkt in erneuerbare Energien investiert, was das Land zu einem Vorreiter in der Region macht. Darüber hinaus verfügt die dominikanische Republik über ein erhebliches Potenzial an seltenen Erden. Ziel ist es, diese strategischen Ressourcen künftig stärker zu erschließen und wirtschaftlich zu nutzen.



Ein weiterer Wachstumstreiber ist der Privatkonsum, der maßgeblich von einer wachsenden Mittelschicht getragen wird. Auch die Überweisungen von im Ausland lebenden Dominikanerinnen und Dominikanern – die jährlich über 10 Milliarden US-Dollar betragen – stellen eine bedeutende Einkommensquelle für viele Haushalte dar und stärken zusätzlich die Inlandsnachfrage.



Die Regierung unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung durch gezielte Programme zur Förderung von Innovation, Unternehmertum und Digitalisierung – insbesondere im Bereich kleiner und mittelständischer Unternehmen. Neue Wirtschaftsparks, technologische Cluster und ein verbesserter Zugang zu Finanzierungen tragen dazu bei, das gesamtwirtschaftliche Umfeld nachhaltig zu stärken.



Die Investitionen in die Infrastruktur haben das Straßen- und Logistiknetz des Landes grundlegend modernisiert – mit neuen Häfen, Flughäfen, Autobahnen und Energieprojekten, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. In Kombination mit der makroökonomischen Stabilität positioniert sich die dominikanische Republik zunehmend als regionales Geschäftszentrum in der Karibik.



Der Immobilienmarkt

Der dominikanische Immobilienmarkt verzeichnet seit Jahren ein dynamisches und anhaltendes Wachstum und zählt heute zu den attraktivsten Sektoren für ausländische Direktinvestitionen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlauben Ausländern den Immobilienerwerb ohne Wohnsitzpflicht, während ein transparentes Titelsystem für hohe Rechtssicherheit sorgt.

Die Immobilieninvestitionen decken ein breites Spektrum ab – von erschwinglichen Wohnprojekten bis hin zu hochwertigen Küstenentwicklungen im Luxussegment. In Metropolregionen wie Santo Domingo, Santiago und La Romana entstehen moderne urbane Zentren mit Hochhausbebauung, Einkaufszentren, medizinischer Versorgung und privaten Hochschulen. Diese Standorte verzeichnen eine stetige Wertsteigerung pro Quadratmeter sowie eine stabile Mietnachfrage.



In touristischen Küstenregionen wie Punta Cana, Samaná, Puerto Plata, Sosúa, Cabarete und Las Terrenas liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Resorts, Ferienwohnungen, Villen und geschlossenen Wohnanlagen mit Premium-Service. Diese Gebiete ziehen sowohl internationale Käuferinnen und Käufer auf der Suche nach einem Zweitwohnsitz als auch Investoren an, die durch Ferienvermietung über digitale Plattformen oder lokale Betreiber profitieren möchten. Zudem wächst auch das Interesse einheimischer Käufer stetig.

Das Gesetz 158-01 zur Förderung der touristischen Entwicklung in unterversorgten Regionen gewährt für neue Tourismus- und Immobilienprojekte in ausgewiesenen Zonen Steuerbefreiungen von bis zu 15 Jahren. Die dominikanische Regierung hat ihr Engagement für die Entwicklung des Immobiliensektors deutlich gemacht – etwa durch die Digitalisierung des Grundbuchsystems, beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften für große Tourismus- und Wohnbauprojekte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Immobilienmarkt der dominikanischen Republik durch Dynamik, zunehmende Transparenz, hohe inländische und internationale Nachfrage sowie ein nachhaltiges Wachstumspotenzial auf mittlere und lange Sicht auszeichnet.

Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen

Die Dominikanische Republik verfügt über einen investorenfreundlichen Rechtsrahmen für ausländische Direktinvestitionen (FDI). Dieser zielt darauf ab, Rechtssicherheit, freie Kapitaltransfers sowie die Gleichbehandlung in- und ausländischer Investoren zu gewährleisten.

Ein zentrales Element bildet das Gesetz Nr. 16-95 über ausländische Investitionen, das es internationalen Investoren erlaubt, sich ohne lokale Partner an nahezu allen Wirtschaftssektoren zu beteiligen – mit wenigen sicherheitsrelevanten Ausnahmen. Dieses Gesetz garantiert:

- Freien Zugang zu nahezu allen Wirtschaftsbereichen bei nur wenigen Einschränkungen,
- uneingeschränkte Repatriierung von Kapital, Dividenden und Gewinnen,
- Gleichstellung mit einheimischen Investoren hinsichtlich Rechten und Pflichten.

Darüber hinaus können Investitionen beim Zentrum für Export und Investition der Dominikanischen Republik (ProDominicana) registriert werden, was Zugang zu statistischen, steuerlichen und rechtlichen Vorteilen ermöglicht. Touristische und immobilienbezogene Projekte können zudem zusätzliche Anreize gemäß dem Gesetz Nr. 158-01 zur Förderung der touristischen Entwicklung erhalten. Dieses sieht Steuerbefreiungen von bis zu 15 Jahren vor, darunter:

- Befreiung von der Einkommensteuer,
- Befreiung von der ITBIS (Mehrwertsteuer) auf Materialien und Betriebsmittel,
- Befreiung von Zöllen und Einfuhrabgaben auf Ausrüstung und Möblierung,
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

Zudem hat die Dominikanische Republik mehr als 15 bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) abgeschlossen – unter anderem mit den USA, Deutschland, der Schweiz, Spanien, Frankreich, Italien und weiteren Ländern. Diese garantieren faire und gleichberechtigte Behandlung, Schutz vor willkürlicher Enteignung sowie den Zugang zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Neben diesen rechtlichen Grundlagen garantiert die Verfassung der Dominikanischen Republik in Artikel 51 das Recht auf Privateigentum. Niemand darf seines Eigentums ohne angemessene Entschädigung und unter Einhaltung eines ordentlichen Verfahrens enteignet werden. Die Verfassung verankert zudem das Diskriminierungsverbot und stellt sicher, dass ausländische Investoren die gleichen Rechte und Pflichten wie dominikanische Staatsangehörige genießen.

Im Bereich der Immobilienentwicklung stützen sich viele Projektentwickler auf das Gesetz Nr. 189-11 zur Förderung des Hypothekenmarktes und des Treuhandwesens. Dieses ermöglicht die Einrichtung von Immobilientreuhandfonds, über die Investoren Kapital effizient einbringen können, während die Projektumsetzung unter professioneller und kontrollierter Verwaltung erfolgt. Für Käufer bieten Treuhandlösungen zusätzliche Sicherheit, da die eingebrachten Mittel geschützt und an vertraglich definierte Bedingungen gebunden sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der rechtliche Rahmen der Dominikanischen Republik auf Transparenz, Rechtssicherheit und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen ausgerichtet ist – und damit ein stabiles, verlässliches Umfeld für mittel- und langfristige Immobilien- und Investitionsprojekte schafft.



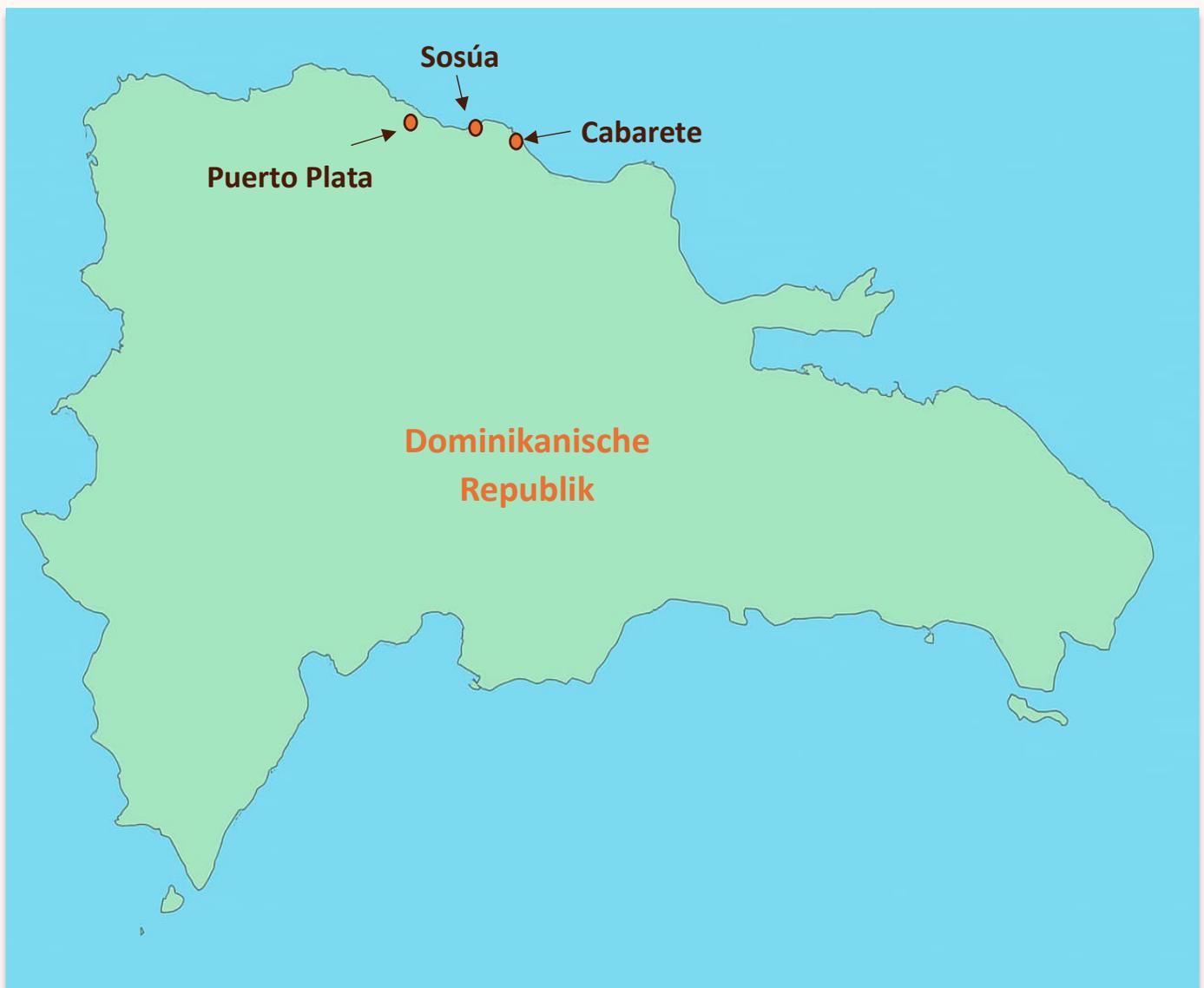
Nordregion: Puerto Plata, Sosúa & Cabarete

Die Nordküste der Dominikanischen Republik – bekannt als Bernsteinküste (Costa del Ámbar) – zählt zu den dynamischsten Wachstumsregionen im Bereich Tourismus und Immobilienentwicklung.

Im Vergleich zu bereits stärker erschlossenen Gegenden wie Punta Cana, Santo Domingo und Samaná, bietet sie ein attraktives Potenzial für nachhaltige und differenzierte Investitionen. Dieses basiert auf einem Zusammenspiel aus natürlichen Ressourcen, kultureller Vielfalt, wachsender Infrastruktur und guter internationaler Anbindung.

Oder anders ausgedrückt:

In dieser Region hat sich die Dominikanische Republik ihren authentischen Charme bewahrt.



Puerto Plata – Städtische Aufwertung, Logistikzugang und gemischte Nutzung

Puerto Plata ist das wirtschaftliche und verwaltungstechnische Zentrum der Nordküste. In den vergangenen Jahren hat die Stadt dank öffentlicher und privater Investitionen eine umfassende städtebauliche Erneuerung erfahren – darunter der Ausbau des Kreuzfahrthafens Taino Bay, die Restaurierung der historischen Altstadt, die Modernisierung des Malecóns sowie verschiedene kulturelle Infrastrukturprojekte.

Der internationale Flughafen Gregorio Luperón (POP) verbindet die Region direkt mit wichtigen Quellmärkten wie den USA, Kanada, Deutschland und der Schweiz. Eine gute Straßenanbindung, insbesondere durch die Schnellstraße nach Santiago (Fahrzeit unter 1,5 Stunden), stärkt die regionale Erreichbarkeit und Integration zusätzlich.

Im Immobiliensektor bietet Puerto Plata vielfältige Chancen – sowohl im Bereich urbaner Wohnanlagen und vertikaler Bautypologien als auch in gemischt genutzten Tourismusprojekten, inklusive Eigentumsmodellen wie dem Fractional Ownership (Bruchteilseigentum). Erschlossene Grundstücke in innerstädtischer sowie küstennaher Lage stehen in verschiedenen Entwicklungsstadien zur Verfügung.



Sosúa – Internationale Gemeinde und starker Mietmarkt

Sosúa ist bekannt für seine multikulturelle Gemeinschaft mit einem hohen Anteil dauerhaft ansässiger Ausländer – insbesondere aus Europa und Nordamerika. Auch eine aktive Schweizer Community ist hier vertreten. Der Immobilienmarkt ist breit diversifiziert und umfasst Privatvillen, Ferienwohnungen, Kurzzeitvermietungen sowie Boutique-Entwicklungen, die häufig professionell verwaltet werden und sich gezielt an internationale Touristen richten.

Zunehmend zieht Sosúa auch digitale Nomaden und Ruheständler an, die die hohe Lebensqualität, gute digitale Infrastruktur und vergleichsweise niedrigen Lebenshaltungskosten schätzen.

Die Stadt verfügt über eine gut ausgebaute Dienstleistungs- und Versorgungsstruktur – einschließlich internationaler Kliniken, Privatschulen, Supermärkte und Banken. Diese Rahmenbedingungen schaffen Transparenz und Sicherheit für Investoren. Die anhaltend starke Nachfrage nach Wohnraum und Ferienimmobilien hat in den vergangenen Jahren zu einer stetigen Wertsteigerung pro Quadratmeter geführt – ein Trend, der sich fortsetzt.



Cabarete – Sporttourismus, Boutique-Projekte und Nachhaltigkeit

Cabarete genießt weltweite Anerkennung als Hotspot für Kitesurfen, Windsurfen und Wellenreiten. Der Ort hat sich zu einem Zentrum für aktiven, gesundheitsbewussten und umweltorientierten Qualitätstourismus entwickelt.

Die Immobilienentwicklung ist geprägt von geringer Bebauungsdichte, nachhaltigen Konzepten und einer ausgeprägten lokalen Identität. Charakteristisch sind Eco-Resorts, Boutique-Hotels, Apartments mit Meerblick, Loft-Wohnungen und private Villen – gezielt ausgerichtet auf ein anspruchsvolles, internationales Publikum.

Regelmäßige Sportveranstaltungen, Kulturfestivals und ein vielfältiges Wellnessangebot verleihen Cabarete eine lebendige Atmosphäre mit hoher Besucherbindung. Für Investoren bietet der Ort ein etabliertes, zugleich wachsendes Umfeld, in dem Differenzierung und Qualität als zentrale Erfolgsfaktoren gelten.



Regionale Vorteile und Anreize

Die gesamte Nordküste profitiert von den steuerlichen Anreizen im Rahmen des Gesetzes Nr. 158-01 zur Förderung des Tourismus, das Steuerbefreiungen von bis zu 15 Jahren für qualifizierte Tourismusprojekte vorsieht. Darüber hinaus ist die Region integraler Bestandteil der nationalen Strategien für eine nachhaltige Regionalentwicklung und den Ausbau der Infrastruktur.

Die Verfügbarkeit erschlossener, rechtssicherer Grundstücke (mit Eigentumstiteln) in städtischen sowie küstennahen Lagen ist hoch. Die Einstiegspreise sind im Vergleich zu anderen Karibikstandorten äußerst wettbewerbsfähig. Die internationale Nachfrage – insbesondere aus Deutschland, Kanada, der Schweiz und den USA – nimmt kontinuierlich zu.

Ein zusätzlicher Standortvorteil ist die Nähe zu Santiago de los Caballeros, der zweitgrößten Stadt des Landes. Mit ihrem internationalen Flughafen, ihrer wirtschaftlichen Stärke und einem bedeutenden Industriecluster schafft sie logistische und wirtschaftliche Synergien mit der Nordküste.



Strategische Investitionschancen in Puerto Plata, Sosúa & Cabaret

Puerto Plata, Sosúa und Cabarete bilden gemeinsam ein komplementäres Investitionsdreieck innerhalb der Nordregion, das optimale Voraussetzungen für nachhaltige Immobilien- und Tourismusprojekte bietet. Im Vergleich zu anderen Karibikstandorten bleiben die Einstiegspreise attraktiv, während Ferienvermietungen Bruttorenditen von bis zu 12 Prozent pro Jahr ermöglichen.

Der rechtliche Rahmen erlaubt ausländischen Investoren den uneingeschränkten Erwerb von Immobilien. Touristische Projekte in diesen drei Orten können zudem von den steuerlichen Vorteilen des Gesetzes Nr. 158-01 (CONFOTUR) profitieren.

Gleichzeitig verbessert sich die regionale Infrastruktur kontinuierlich: Der Ausbau der Nordküsten-Schnellstraße sowie Investitionen in Energieversorgung, Trinkwasser, Abwasser und Breitbandinternet schaffen eine belastbare Grundlage für langfristige Entwicklungen. Auch die Verfügbarkeit von Hypothekarkrediten in US-Dollar für internationale Käufer sowie die institutionelle Unterstützung durch ProDominicana – als Mitglied der Deutsch-Dominikanischen Industrie- und Handelskammer (AHK) – stärken das Investitionsklima zusätzlich.

Insgesamt positionieren sich Puerto Plata, Sosúa und Cabarete als strategisch bedeutende Standorte mit hohem Wertsteigerungspotenzial in einem stabilen, wachstumsorientierten Umfeld.

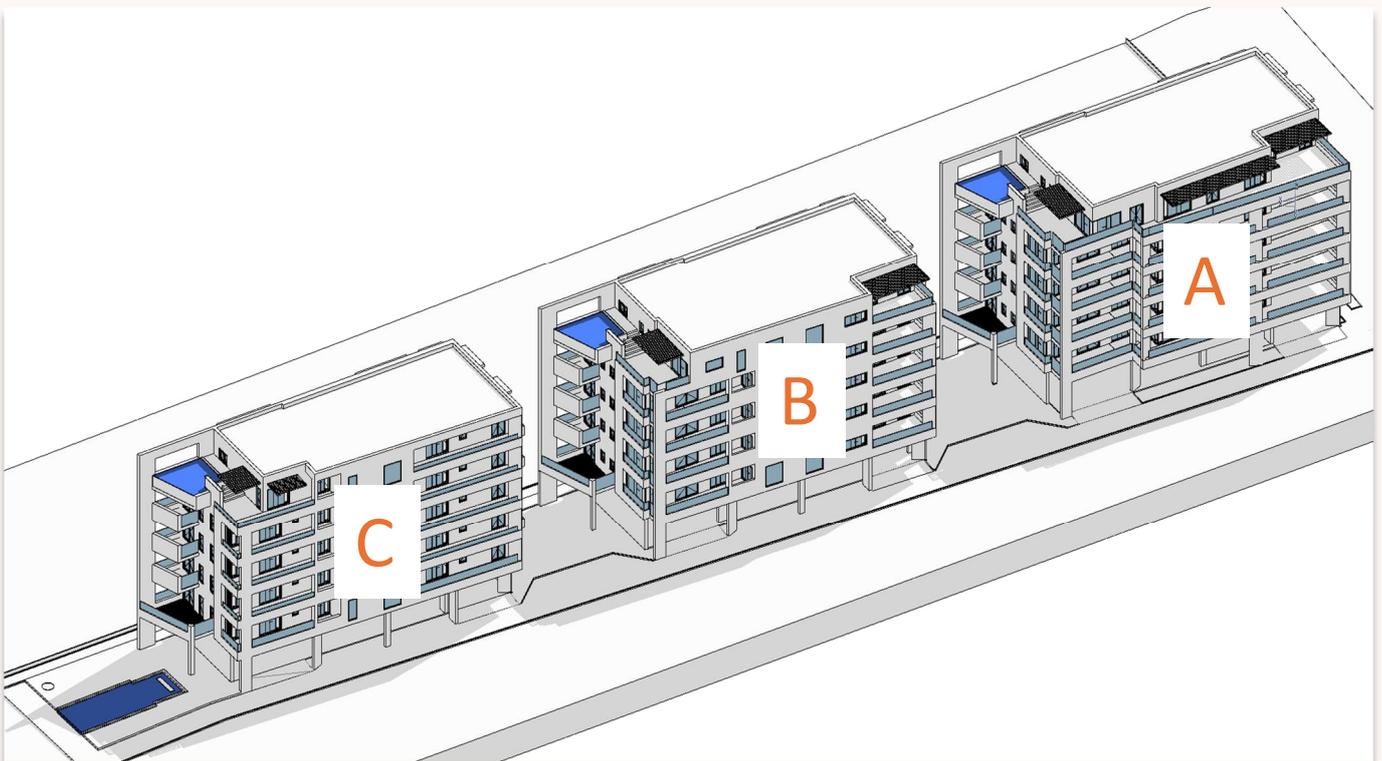


Das Investitionsprojekt: Camino del Sol, Cabarete

In der Küstenregion von Cabarete, direkt an einem privaten Strandabschnitt, entsteht das erste Wohnensemble aus drei Gebäuden mit großzügigen Wohn- und Parkflächen.

Die Projekte zeichnen sich durch ein zeitlos-modernes, funktionales Design, hochwertige Materialien – darunter deutsche Fenster, Badarmaturen sowie amerikanische Küchengeräte – und eine Gebäudetechnik auf internationalem Niveau aus.

Die Umsetzung erfolgt nach Schweizer Nachhaltigkeitsstandards und unter deutsch-schweizerischer Bauleitung und Qualitätskontrolle. Camino del Sol verbindet damit moderne Architektur, Naturverbundenheit und Lebensqualität in einer Form, wie sie in der Dominikanischen Republik bislang kaum zu finden ist.



Camina del Sol – Bauprojekt

Das Projekt im Überblick

- Drei elegante Wohngebäude auf einem 3.106 m² großen Grundstück
- Direkter Meerblick aus nahezu jeder Wohneinheit
- 30 exklusive Apartments mit Aufzug und hochwertiger Ausstattung
- 30 überdachte Stellplätze im Erdgeschoss
- Infinity-Pools auf den Dachterrassen der drei Penthäuser
- Gemeinschaftspool mit Blick auf den Atlantik

Wohnungsgrößen

- 115–117 m²: Ideal für Paare und kleine Familien
- 134–140 m²: Großzügig geschnitten, lichtdurchflutet und komfortabel
- 156–167 m²: Exklusive Wohneinheiten mit Panoramaausblick
- 3 Penthäuser mit privatem Pool und spektakulärer Dachterrasse



Kalkulation

Baukostenplan

		Bezeichnung				Kosten	
0	Grundstück					USD	1'054'000.00
						EUR	916'980.00
	Parzelle – Nr.:	m ² 3100.00 x	USD	340.00		
1	Vorbereitungsarbeiten					USD	500'000.00
						EUR	435'000.00
	Baugrunduntersuchung, Rückbau Belag, Geometer, etc.			USD	500'000.00		
2	Gebäudekosten					USD	5'265'000
						EUR	4'580'550.00
	Verkehrsfläche in m ²	1'800 x	USD 350 (=)	USD	630'000.00		
	Wohnfläche in m ²	5'150 x	USD 900 (=)	USD	4'635'000.00		
3	Umgebung					USD	186'000.00
						EUR	161'820.00
	Annahme: Erschliessung, Strassen, etc.			USD	186'000	m ² Preis 120.00 USD	
4	Baunebenkosten					CHF	140'100.00
						EUR	121'887.00
	Gebühren			USD	140'100.00		
6	Honorar Planung & Bauleitung					USD	730'932.00
						EUR	635'910.84
							Planung & Baubegleitung aus der CH Mit Honorar für die Baubegleitung In der Dominikanischen Republik
	Planung & Baubegleitung			USD	730'932.00		
Totale Anlagekosten inkl. Zinsen						USD	10'569'635.00
						EUR	9'195'582.40
Werte in USD / Genauigkeit +/- 25%							



Bezeichnung		Kosten	
7	Eigenkapital	USD	2'362.810.00
		EUR	2'055'644.35
	30 % der Positionen 0, 1, 2, 3, 4 & 6	EUR	2'055'644.35
			Kurs 1 USD / 0.87 EUR
8	Baufinanzierung	USD	5'513'222.00
		EUR	4'796'503.49
	70 % der Kosten		
5	Zinsen	USD	2'693'603.00
		EUR	2'343'434.56
	Bankzinsen über 3 Jahre	%	Von Betrag
		12	x USD 5'513'222.00 (=)
	Zinsen Investoren über 3 Jahre	10	x USD 2'362'810.00 (=)
9	Verkauf	USD	17'792'000.00
		EUR	161'820.00
	Wohnfläche	m ²	Preis pro m ²
	30 Wohnungen	4'448	x USD 4'000.00 (=) Preis USD 17'792'000.00
10	Verkaufskosten	USD	711'680.00
		EUR	619'161.60
	Verkaufskosten & Gebühren	USD	711'680.00
11	Return on Invest	USD	10'569'635.00
12	Projektgewinn	USD	6'510'685.00



Sunbelt Dominicana GmbH

Glücksteinallee 69
DE – 68163 Mannheim

Tel. +49 (0)621 3409 44 44
E-Mail: info@sunbelt-dominicana.de
www.sunbelt-dominicana.de

Anleihebedingungen

Sunbelt Dominicana GmbH

Karibische Investitionen mit Schweizer Qualität



Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Schuldverschreibung der Sunbelt Dominicana GmbH

Glücksteinstrasse 69, DE – 68163 Mannheim
ISIN DE000A4DFMJ9

Inhaltsverzeichnis

1.	Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und Schuldtitel....	3
2.	Status, Negativverpflichtung.....	4
3.	Verzinsung, Fälligkeit, Verzug	4
4.	Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb.....	5
5.	Zahlungen, Hinterlegung.....	5
6.	Steuern	6
7.	Zahlstelle	7
8.	Kündigung durch Anleihegläubiger	7
9.	Bekanntmachungen.....	8
10.	Beschlüsse der Anleihegläubiger, gemeinsamer Vertreter	9
11.	Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache	11

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Schuldverschreibungen und Schuldtitel

- 1.1. Diese Anleihe der „Sunbelt Dominicana GmbH“ mit Sitz in Mannheim (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2,5 Mio. (der „**Gesamtnennbetrag**“) ist in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2. Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsanteilscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern des Clearingsystems, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.
- 1.3. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.
- 1.4. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status, Negativverpflichtung

- 2.1.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 2.2.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.
- 2.3.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

3. Verzinsung, Fälligkeit, Verzug

- 3.1.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01.06.2025 bis zu ihrer Rückzahlung bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 10,0 % p.a. verzinst.
- 3.2.** Die Verzinsung ist quartalsweise nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Kalenderjahres (jeweils ein „Zinstermin“) zu zahlen, erstmalig am 15. Oktober 2025. Der letzte Zinstermin ist am Rückzahlungstag. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Verzinsung wird von der Emittentin berechnet.
- 3.3.** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA).
- 3.4.** Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Rückzahlungstag (ausschließlich) oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag nicht leisten, am Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1.** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01.06.2025 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2028. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit um 12 Monate bis zum 31. Mai 2029 zu verlängern. Die Verlängerung der Laufzeit erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der Laufzeit.
- 4.2.** Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit (der „Rückzahlungstag“) zum Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt.
- 4.3.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1.** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2.** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3.** „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln. 5.4. Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht des Sitzes der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

- 6.1.** Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- 6.2.** Zusätzliche Beträge gemäß Ziff. 6.1 sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- 6.2.1.** von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt oder
 - 6.2.2.** durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
 - 6.2.3.** aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - 6.2.4.** aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 wirksam wird. Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sind keine Steuer oder Abgabe im obengenannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

7. Zahlstelle

- 7.1.** Zahlstelle ist die Quirin Privatbank mit dem Sitz in Berlin (die „Zahlstelle“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche, handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 7.2.** Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 9 bekannt zu machen.

8. Kündigung durch Anleihegläubiger

- 8.1.** Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 8.1.1.** die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 8.1.2.** wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 8.1.3.** ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 8.1.4.** die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „Pflichtverletzung“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

8.1.5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen

Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in Ziff. 8 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 8.2.** Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.
- 8.3.** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

9. Bekanntmachungen

- 9.1.** Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 9.2.** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

10. Beschlüsse der Anleihegläubiger, gemeinsamer Vertreter

- 10.1.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2.** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 10.3.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 10.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 10.5 getroffen.
- 10.4.** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 10.5.** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

- 10.6.** Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 10.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 10.7.** Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 10.8.** Jede Schuldverschreibung gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht, zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 10.9.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 10.10.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 10.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 10.11.** Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 10 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 9.

11. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, maßgebliche Sprache

- 11.1.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2.** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 11.3.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, im eigenen Namen seine Rechte unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und die (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- 11.4.** Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- 11.5.** Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- 11.6.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

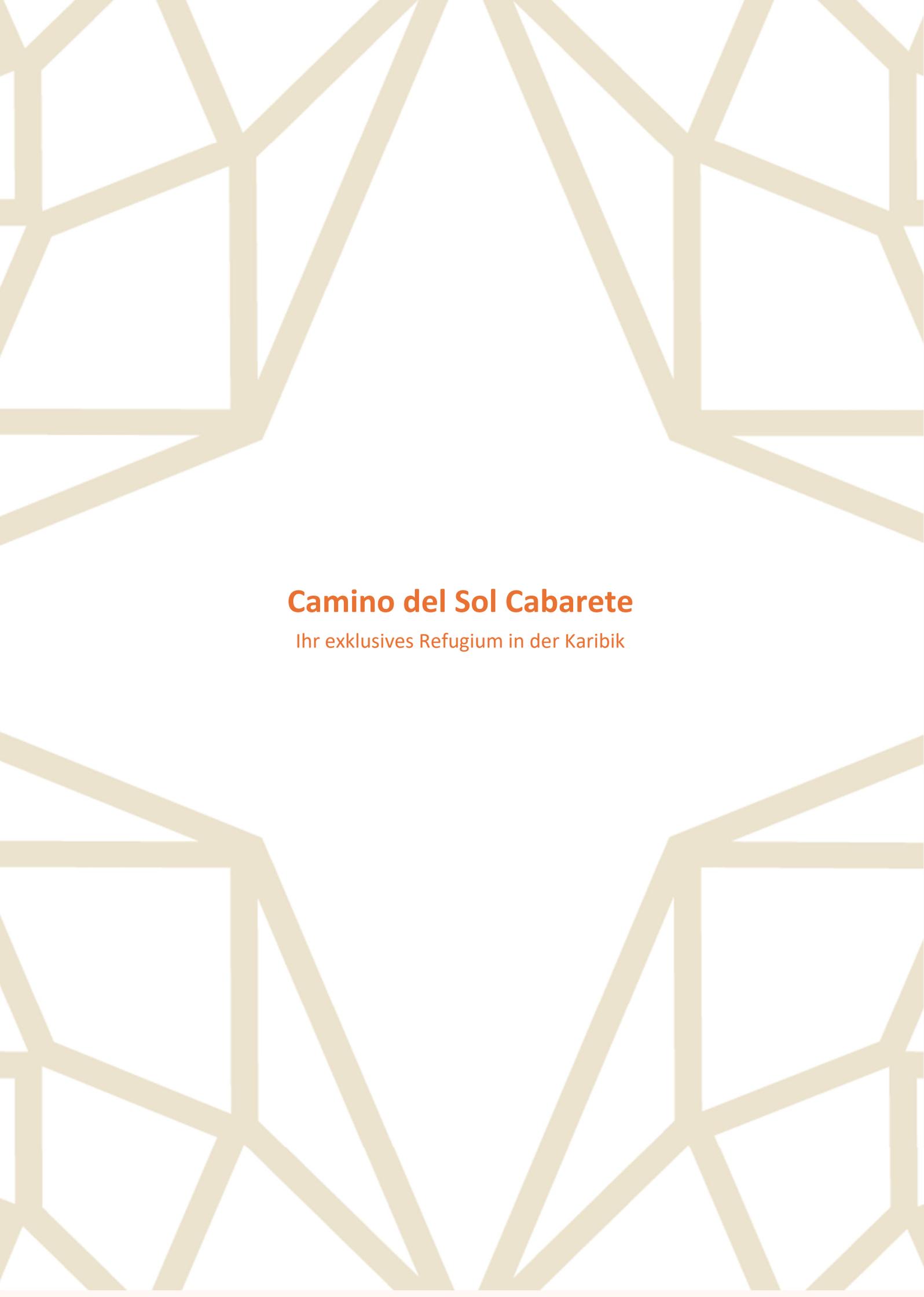


Sunbelt Dominicana GmbH

Glücksteinallee 69
DE – 68163 Mannheim

Tel. +49 (0)621 3409 44 44
E-Mail: info@sunbelt-dominicana.de
www.sunbelt-dominicana.de

Projektbeschreibung



Camino del Sol Cabarete

Ihr exklusives Refugium in der Karibik



Inhaltsverzeichnis

Architektur & Infrastruktur	3
Das Projekt im Überblick	4
Wohnungsgrößen	5
Fakten in Überblick	6
Besondere Merkmale	7
Karibik neu definiert	7
Details	8



Wo Vorstellung auf Realität trifft

Architektur & Infrastruktur

Ob als Erstwohnsitz, Ferienwohnung oder Kapitalanlage – Camino del Sol Cabarete bietet Ihnen ein unvergleichliches Lebensgefühl, das Komfort, Qualität und Nachhaltigkeit vereint. Das Projekt wird mit modernster Technologie und hochwertigen Materialien realisiert. Besonderes Augenmerk gilt der ökologischen Bauweise und der Liebe zum Detail, um ein außergewöhnliches Wohnerlebnis zu schaffen.

Die exklusive Anlage umfasst drei Gebäude mit großzügigen Wohn- und Parkflächen.





Das Projekt im Überblick

- Drei moderne Wohngebäude auf einem großzügigen Grundstück von 3.106 m²
- Panoramablick auf das Meer aus nahezu jeder Wohneinheit
- 30 exklusive Apartments mit Aufzug und erstklassiger Ausstattung
- 30 überdachte Stellplätze im Erdgeschoss
- Private Infinity-Pools auf den Dachterrassen der drei Penthäuser
- Stilvoller Gemeinschaftspool mit freiem Blick auf den Atlantik





Wohnungsgrößen

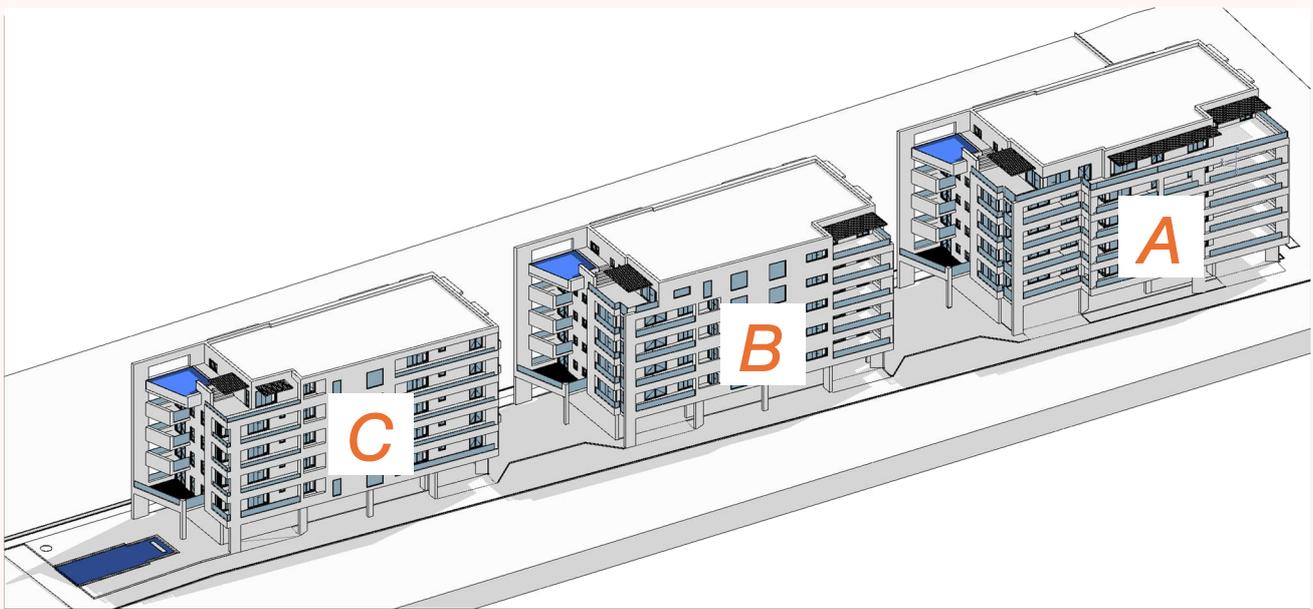
- **115–117 m²** – Perfekt für Paare oder kleine Familien
- **134–140 m²** – Großzügige, lichtdurchflutete Apartments mit hohem Wohnkomfort
- **156–167 m²** – Exklusive Wohneinheiten mit beeindruckendem Panorama
- **3 Penthäuser** – Mit privatem Pool und spektakulärer Dachterrasse





Fakten im Überblick

Kategorie	Details
Gebäude	3
Grundstück	3.106 m ²
Wohnungen	30
Parkplätze	
Wohnungstyp 1	115,46 m ²
Wohnungstyp 2	117,10 m ²
Wohnungstyp 3	134,30 m ²
Wohnungstyp 4	138,10 m ²
Wohnungstyp 5	140,70 m ² (4 Einheiten)
Wohnungstyp 6	156,60 m ² (4 Einheiten)
Wohnungstyp 7	157,10 m ² (4 Einheiten)
Wohnungstyp 8	165,40 m ² (5 Einheiten)
Wohnungstyp 9	167,31 m ² (5 Einheiten)
Penthäuser	6
Private Infinity-Pools	3 (je einer pro Penthouse)
Gemeinschaftspool	1 (mit Meerblick)



Besondere Merkmale

- Zeitlos modernes, funktionales Design;
- Panoramafenster mit atemberaubendem Meerblick;
- Hochwertige Materialien und erstklassige Verarbeitung
- Nachhaltige Bauweise mit innovativer Gebäudetechnik
- Entspannungszonen und tropische Gartenlandschaft



Karibik neu definiert

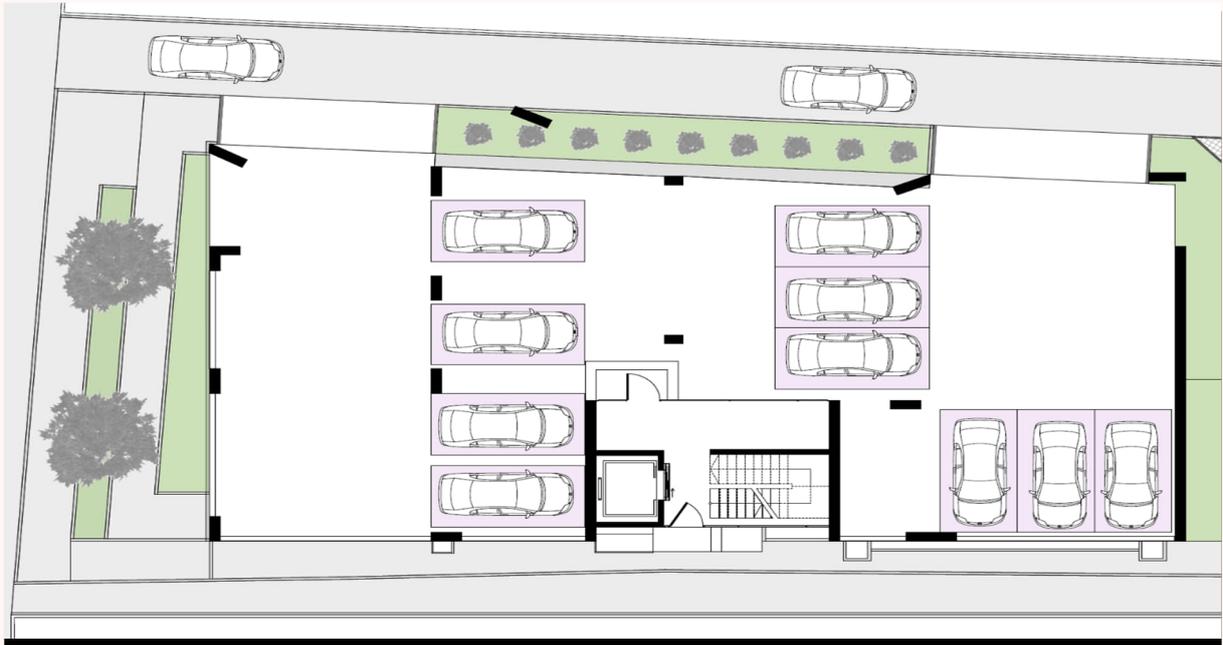
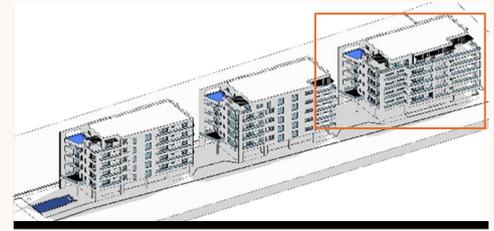
Camino del Sol ist die harmonische Verbindung aus moderner Architektur, tropischer Umgebung und außergewöhnlicher Lebensqualität. Ein exklusiver Rückzugsort für Menschen, die mehr suchen als nur ein Zuhause – zum Wohnen, Investieren und Genießen.



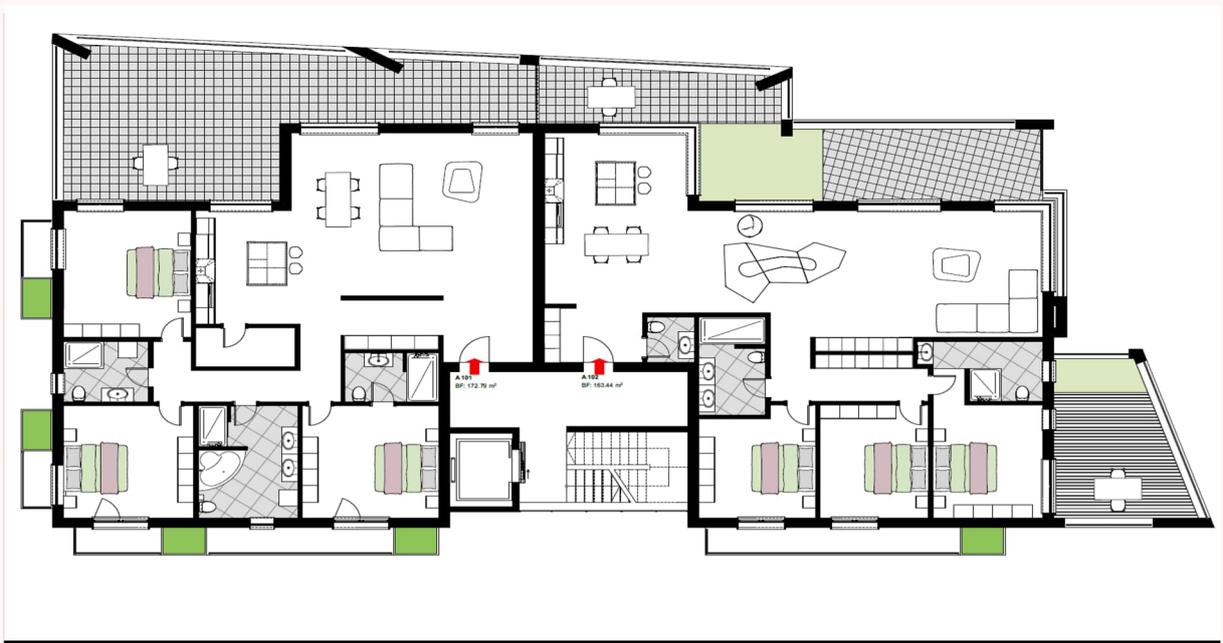
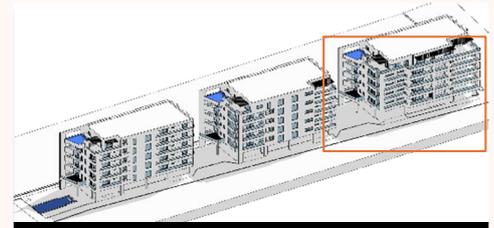


Details

Parkgarage
Erdgeschoss
Sektion A

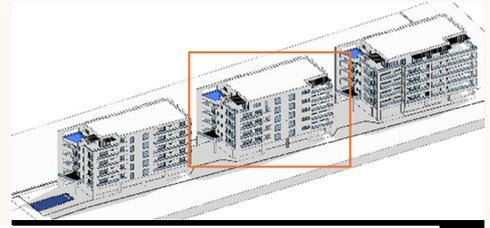


Residence
Obergeschoss
Sektion A

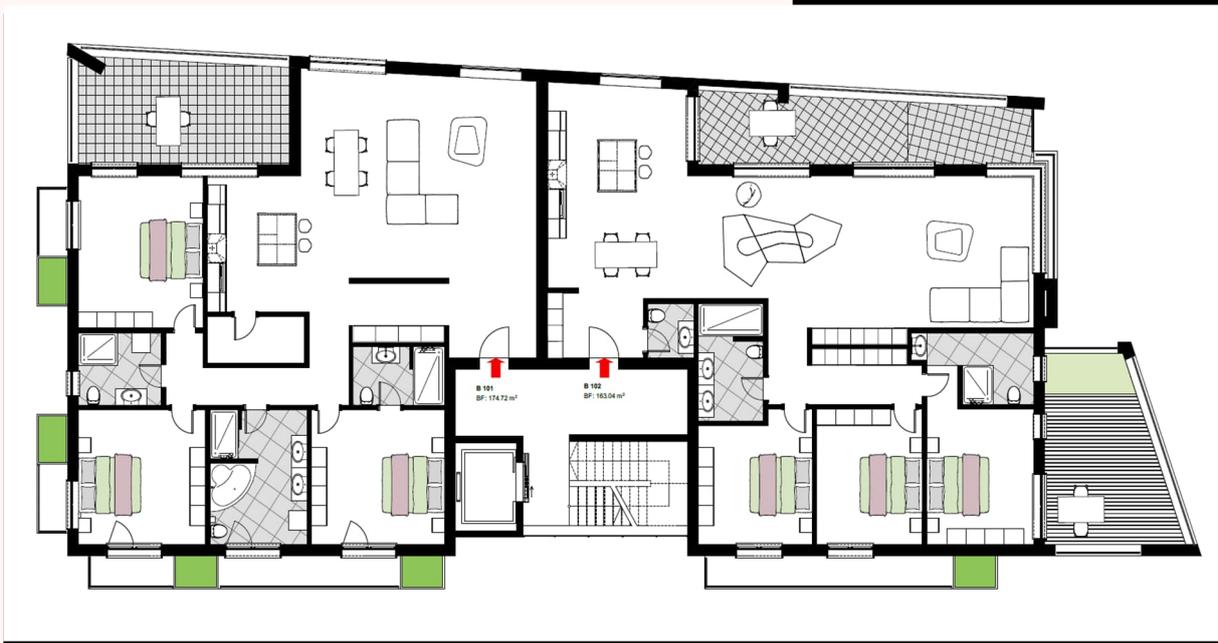
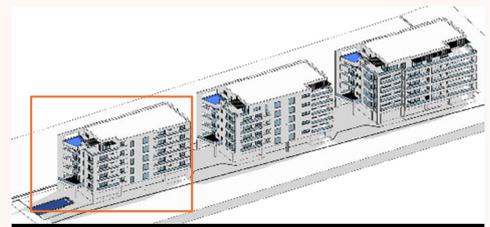




Residence
Obergeschoss
Sektion B



Residence
Obergeschoss
Sektion C

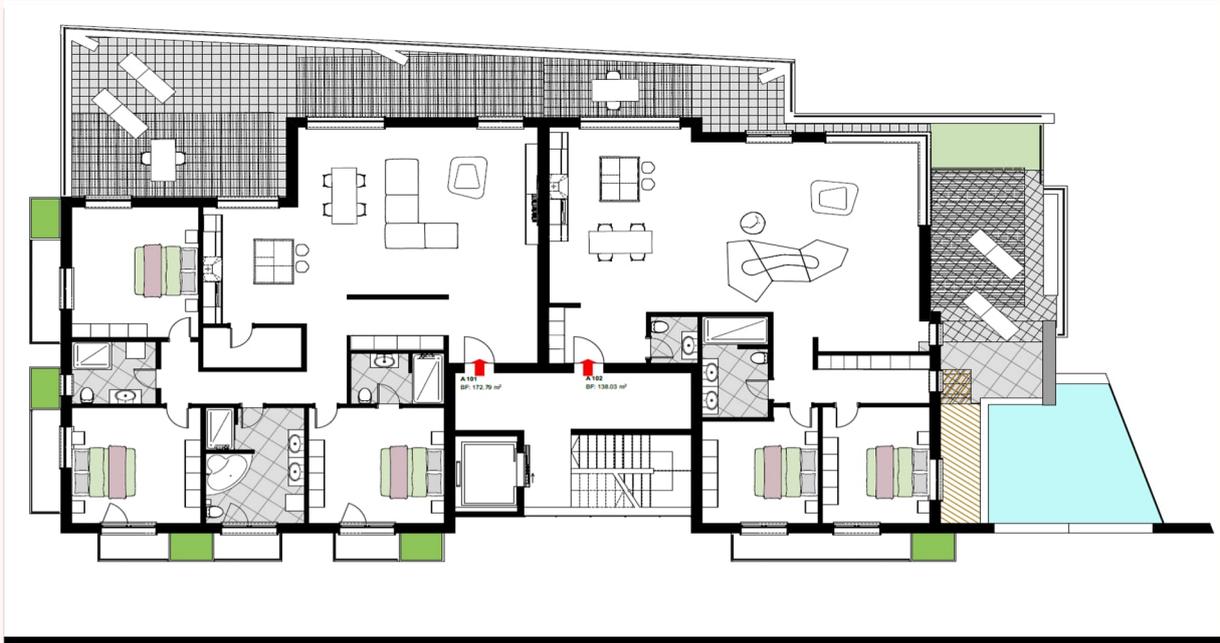
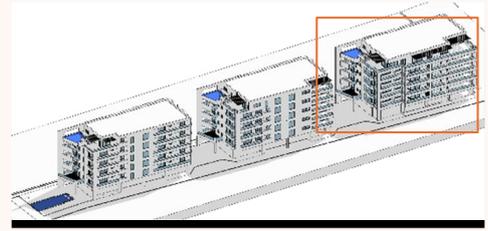




Residence

Attika

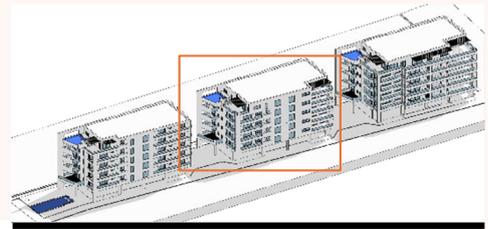
Sektion A



Residence

Attika

Sektion B

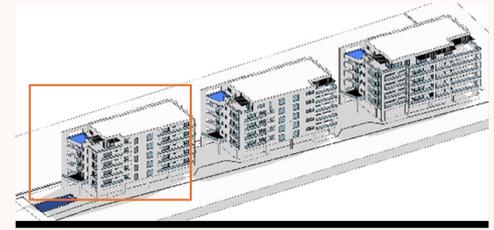




Residence

Attika

Sektion C



Nur wenige Schritte vom Strand entfernt- Jetzt vormerken und Teil dieses besonderen Projekts werden!





**Reservieren Sie jetzt – und gehören Sie zu den Ersten,
die dieses außergewöhnliche Lebenskonzept verwirklichen.**



Sunbelt Dominicana GmbH

Glücksteinallee 69

DE – 68163 Mannheim

Tel. +49 (0)621 3409 44 44

E-Mail: info@sunbelt-dominicana.de

www.sunbelt-dominicana.de

Verbraucherinformation

Verbraucherinformation

Information über	Angabe
Identität des Emittenten, Register, Registernummer („Gesellschaft“)	Sunbelt Dominicana GmbH (eingetragen beim Amtsgericht Mannheim, HRB 754172), vertreten durch ihren Geschäftsführer Thomas K.Kripp
Hauptgeschäftstätigkeit / Zweck des Unternehmens	Hauptgeschäftstätigkeit der Sunbelt Dominicana GmbH ist das Gründen, Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen und Beteiligungsgesellschaften sowie der Erwerb von Immobilien und Immobiliengesellschaften im In- und Ausland
Aufsicht	Die Emittentin unterliegt der Gewerbeaufsicht der Stadt Mannheim. Darüber hinaus untersteht die Emittentin keiner staatlichen Aufsicht.
Vertreter	Die Gesellschaft wird vertreten durch den Geschäftsführer Thomas K. Kripp
Ladungsfähige Anschrift	Glücksteinallee 69, 68163 Mannheim, Deutschland
Wesen des Angebots	Wertpapier in Form einer Teilschuldverschreibung
Wesentliche Leistungsmerkmale, Zustandekommen des Vertrages	Der Anleger kann den Abschluss eines Teilschuldverschreibungsvertrages mittels Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch einen Zeichnungsschein und Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erlangen. Die wesentlichen Merkmale des Angebots ergeben sich aus den Teilschuldverschreibungsbedingungen.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
Vertragsdauer, Laufzeit	Verwendungszweck: Vertrag, Vor- und Nachname Der Teilschuldverschreibungsvertrag hat eine Laufzeit vom 01.06.2025 (einschließlich) bis zum 31.05.2028 (einschließlich). Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit um 12 Monate bis zum 31. Mai 2029 zu verlängern. Die Verlängerung der Laufzeit erfolgt durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 9 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der Laufzeit. Weitere Regelungen zur Kündigung sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.
Leistungsvorbehalte	Nach Annahme des Zeichnungsantrages bestehen keine Leistungsvorbehalte.
Preis/ Preisbestandteile	Der Anleger hat den bezeichneten Teilschuldverschreibungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die Emittentin einzuzahlen. Der Mindestanlagebetrag je Anleger beträgt € 1.000,00 (Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung).
Steuern	Der Anleger unterliegt mit den Erträgen aus dem Teilschuldverschreibungs- Vertrag der Abgeltungssteuer.

Kapitalrückzahlung / Erträge	Der Anleger hat am Ende der Laufzeit einen Anspruch auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibung zum Nennbetrag. Weiter hat der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Zinses in Höhe von 10 % p. a. Die Verzinsung ist quartalsweise nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines Kalenderjahres (jeweils ein „Zinstermin“) zu zahlen, erstmalig am 15. Oktober 2025. Der letzte Zinstermin ist am Rückzahlungstag. Die Höhe, der jeweils zu zahlenden Verzinsung wird von der Emittentin berechnet
Frist für Informationen/ Angebot	Die Gültigkeit dieser Informationen ist befristet bis zum 30.06.2026
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Die Emittentin sowie der Teilschuldverschreibungsvertrag gemäß seinen Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin.
Vertragssprache	deutsch
Außergerichtliche Schlichtung	<p>Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:</p> <p>Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str.14, 60431 Frankfurt, Telefon 069 / 2388-1907, Telefax 069 / 2388-191 9, E-Mail: schlichtungsstelle@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen können nur Verbraucher ein Schlichtungsverfahren beantragen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Die Beschwerde ist schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung und den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen einzureichen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Formvorschriften. Allerdings darf der Beschwerdegegenstand nicht bei Gericht anhängig, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens gewesen sein.</p> <p>Gleiches gilt, wenn der Anspruch bereits verjährt ist oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde</p>
Garantie/ Entschädigungsregel	Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.
Kündigungsmöglichkeit	Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Emittentin kann den Teilschuldverschreibungsvertrag jederzeit kündigen. Den Anlegern steht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

Informationen über die wesentlichen Risiken

Kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt

Die Emittentin) begibt bis zu max. einem Gesamtnennbetrag von 2.5 Mio. Euro Teilschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Die Emission fällt damit unter den Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) 2017 / 1129. Dies bedeutet, dass die Emittentin einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekt und ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattetes Wertpapier (WIB) nicht erstellen, hinterlegen und veröffentlichen muss und dies auch nicht getan hat. Dementsprechend stehen dem Anleger (Teilschuldverschreibungsgläubiger) nur die eingeschränkten Informationen aus den Teilschuldbedingungen und dem Zeichnungsantrag der Emittentin zur Verfügung. Insbesondere hat die Emittentin keine ausführliche Beschreibung der mit dieser Teilschuldverschreibung einhergehenden Risiken erstellt. Dieses Finanzinstrument eignet sich deshalb nur für erfahrene Anleger, die aufgrund eigener Kenntnisse und / oder professioneller Beratung in der Lage sind, die mit der hier angebotenen Teilschuldverschreibung einhergehenden Risiken insbesondere auch für ihre persönliche Situation vollumfänglich einzuschätzen und zu evaluieren

Totalverlustrisiko, keine Einlagensicherung

Ein Teilschuldverschreibungsvertrag ist ein Finanzinstrument, das aufgrund seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Die Zurverfügungstellung eines solchen Kapitals stellt ein Wagnis dar. Insbesondere kann bei einer anhaltenden negativen Entwicklung der Emittentin ein Verlust des eingesetzten Kapitals sowie des Zinsanspruchs nicht ausgeschlossen werden. Somit besteht das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten Kapitals sowie des Zinsanspruchs, ggf. zzgl. eines Fremdfinanzierungsaufwands, falls die Zeichnungssumme fremdfinanziert wird. Einen solchen Totalverlust sollte der Teilschuldverschreibungsgläubiger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können. Eine Einlagensicherung findet nicht statt und ist nicht gegeben.



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem.

Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung eines Wertersatzes für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen.

Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.



Sunbelt Dominicana GmbH

Glücksteinallee 69
DE – 68163 Mannheim

Tel. +49 (0)621 3409 44 44
E-Mail: info@sunbelt-dominicana.de
www.sunbelt-dominicana.de

Verkaufsflyer

Sunbelt Dominicana GmbH

KARIBISCHE INVESTITIONEN MIT SCHWEIZER QUALITÄT

Sunbelt Dominicana ist ein Investmentmanager, der sich auf die Immobilienentwicklung an der Nordküste der dominikanischen Republik und deren herausragende Chancen spezialisiert hat. Als Teil einer Firmengruppe, die an der Schweizer Börse gelistet ist, profitieren die Investoren von einem eigenen Bauträger im Karibikstaat und einem über Jahre in dem Schweizer Immobilienbranche erfahrenen Managementteam-mit allen für die Realisierung notwendigen, eigenen Fachleuten. Bauleitung und Controlling werden also durch den langen Schweizer Arm gewährleistet. Das bisher in der Schweiz realisierte Immobilienvolumen beträgt mehrere hundert Millionen Schweizer Franken. Der Inselstaat Dominikanische Republik zeichnet sich durch eine hohe Rechts- und Investitionssicherheit aus.

**Erstmals direkte
Investitionsmöglichkeit
in den lukrativen
Dominikanischen
Immobilienmarkt**



RENDITESTARKE PORTFOLIOBEIMISCHUNG

Mit der Anleihe von Sunbelt Dominicana haben Investoren erstmals die Chance, direkt am Wachstum der Immobilienbranche in dem Karibikstaat zu profitieren. Fachleute sorgen für die notwendige Grundstücksauswahl in den Tourismusgebieten Puerto Plata, Cabarete und Sosúa - mit allen steuerlichen Vergünstigungen. Das Investorenkapital fungiert als sogenanntes Mezzaninekapital bei Bankfinanzierungen. Zur Absicherung lässt sich Sunbelt Dominicana ins jeweilige Grundbuch eintragen und vertritt damit die Interessen der Anleihegeber. Die gesamte Bauabwicklung und der Verkauf der Einheiten erfolgt über die zur Unternehmensgruppe gehörende Gesellschaft ALPCARIB HOMES (<https://alpcarib.com>). Es sollen gehobene Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen an gefragten Standorten entstehen, für die es insbesondere für Käufer aus den USA ein grosses Interesse gibt.



MITTELSTANDSFINANZIERUNG ANLEIHE

Seit vielen Jahren werden Anleihen von mittelständischen und grossen Unternehmen aufgelegt und angeboten, um lukrative Geschäftsfelder auszuweiten. Anleihen sind damit ein gängiges und gefragtes Instrument zur Mittelstandsfinanzierung. Vereinfacht gesagt, leihen sich Anbieter Geld von Investoren, das entsprechend fest verzinst wird. Am Ende der festgeschriebenen Laufzeit, fliesst dieses Kapital wieder zurück. Durch ihre einfache Handhabung sind Anleihen ein flexibles Finanzierungsinstrument. Durch die Eintragung im Grundbuch des zu erwerbenden Grundstücks, wird eine hohe Sicherheit geboten.



Einfaches Investment – Faire Konditionen

Sunbelt Dominicana GmbH

Anleihe (nicht öffentliches Angebot)

Emittentin	Sunbelt Dominicana GmbH, Mannheim
Anleihetyp / Emission	Schuldverschreibung
ISIN	DE000A4DFMJ9
Mindestinvestition / Stückelung	EUR 10'000.- / EUR 1'000.-
Emissionsvolumen	Max. EUR 2.5 Millionen (max. 149 Investoren)
Ausgabekurs / Ausgabeaufschlag	100 % / 0%
Verzinsung	10% p. a.
Laufzeit	01. Juni 2025 – 31. Mai 2028
Zinszahlungsperioden	Vierteljährlich nachträglich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober
Vorzeitige Rückzahlung	Die Emittentin ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt

Warnhinweis: Der Erwerb einer Anleihe ist mit Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Allgemeine Hinweise: Dieser Informations-Flyer dient lediglich der Erstinformation und ist eine unvollständige, unverbindliche Kurzinformation, die ausschliesslich zu Werbe- und Informationszwecken dient. Es stellt keine Anlageempfehlung dar und soll nur einen ersten Überblick über das Anleiheangebot der Sunbelt Dominicana GmbH als Emittentin geben. Die Angaben sind nicht an persönliche Bedürfnisse und Verhältnisse einzelner Investoren angepasst und können keine individuelle Anlageberatung ersetzen.